



## Vereinbarung für die gegenseitige Akzeptanz von Lieferantenaudits

zwischen

**Deutsche Bahn AG**

Beschaffung Schienenfahrzeuge, Qualitätssicherung GS.EF4 Europaplatz 1  
10557 Berlin  
Deutschland (im  
Folgenden „DB“)

und

**Schweizerische Bundesbahnen**

**SBB** Division Personenverkehr –  
Betriebsqualität, Sicherheit und  
Umwelt, Wylersstrasse 123/125  
3000 Bern 65  
Schweiz (im  
Folgenden „SBB“)

und

**Société Nationale des Chemins de fer Belges**

S.A. de droit public  
8-FI Procurement  
Avenue de la Porte de Hai, 40  
1060 Brüssel  
Belgien  
(im Folgenden „SNCB“)

Die Partner ernennen jeweils eine verantwortliche Kontaktperson für die Dauer der Zusammenarbeit (im Folgenden ein „Delegierter“):

DB            Herr Lutz Hannemann  
Tel.:    +49 (0) 30 297 645 40  
Mobil: +49 (0) 160 974 356 44  
E-Mail: [Lutz.Hannemann@deutschebahn.com](mailto:Lutz.Hannemann@deutschebahn.com)

SBB           Herr Hans-Jörg Schürch Mobil:  
+41 (0) 79 485 18 19  
E-Mail: [hansjoerg.hs.schuerch@sbb.ch](mailto:hansjoerg.hs.schuerch@sbb.ch)

SNCB        Frau Marijke Vandenberghe  
Tel:    +32 (0) 2 528 23 01  
Mobil: +32 (0) 499 80 38 32  
E-Mail: [marijke.vandenberghe@b-rail.be](mailto:marijke.vandenberghe@b-rail.be)

## 1. Einführung

Das Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Modalitäten für die gegenseitige Akzeptanz von Lieferantenaudits zwischen der DB, SBB und SNCB zu beschreiben.

Der Zweck der Kooperation besteht darin, Audits gemeinsam genutzter Lieferanten am selben Produktionsstandort und für dieselben Produktgruppen durchzuführen und zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen für diese Lieferanten, wie die Überwachung von Korrekturmaßnahmen, einzuleiten.

Diese Kooperation strebt eine Standardisierung der Lieferantenaudits und eine gemeinsame Sichtweise bezüglich Prüfkriterien an. Der Austausch von Best-Practices und fundierten, aktuellen Entscheidungskriterien ermöglicht ein besseres Risikomanagement für die Beschaffung.

Die gegenseitige Akzeptanz von Lieferantenaudits stellt sowohl für die DB, SBB und SNCB als auch für die Lieferanten eine Win-win-Situation dar: Kosten und Aufwendungen werden gesenkt und Zeit wird eingespart.

Weitere Vorteile dieser Kooperation sind die gesteigerte Akzeptanz von Kundenaudits und die bessere Zusammenarbeit mit Lieferanten. Überdies wird die Position der Betreiber auf dem Markt gestärkt sowie die Erkundung neuer Märkte und möglicher Lieferanten ermöglicht.

## 2. Begriffsbestimmungen

Gegenseitige Akzeptanz: die Akzeptanz der DB, SBB und SNCB bezüglich der Methode, des Berichts und der Auswertung eines Lieferantenaudits, welches von einem der drei Partner durchgeführt wird/wurde.

Im Sinne dieses Dokuments wird von einer gegenseitig ausgesprochenen Akzeptanz ausgegangen. Dies gilt als bestätigt, sobald die drei Parteien die Vereinbarung unterzeichnet haben. Somit ist die Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen den drei Parteien zu gleichen Bedingungen erfüllt.

Audit: meint ein Audit am Standort des Lieferanten.

## 3. Anwendungsbereich

Zum Anwendungsbereich gehören die Qualifizierung von Lieferanten und Warengruppen, einschließlich System- und Prozessaudits, sowie die Verlängerung dieser Qualifizierung.

Nicht zum Anwendungsbereich gehören Problemlösungsaudits, Produktaudits und Zertifizierungsaudits.

Die Implementierung einer „herstellerbezogenen Produktqualifizierung“ (HPQ) ist ebenfalls nicht Teil der Vereinbarung.

## 4. Kooperation zwischen den Vertragspartnern

Die Voraussetzung für diese Kooperation besteht in einer freiwilligen Aufteilung der Arbeitslast: ein Konsens darüber, welcher Partner welches Audit durchführt, ist verbindlich.

Die Partner sind bei Kapazitätsengpässen oder Interessenkonflikten dazu berechtigt, ein Audit abzulehnen.

Ein jährliches Treffen im Oktober ist vorgesehen. Dabei werden mindestens die folgenden Themen diskutiert:

- Gezogene Lehren und Erfahrungen der Audits des vergangenen Zeitraums
- Bewertung der Kooperation
- Updates bezüglich des Audit-Tools, des Audit-Berichts, der Audit-Methoden...
- Überprüfung der lang- und mittelfristigen Planung (siehe auch 6.1)

Der Ort und genaue Zeitpunkt des Treffens werden einvernehmlich unter den Delegierten vereinbart.



## 5. Dokumentation

Die DB hat einen DB-Datenraum namens Datenaustausch EF 4 in SharePoint eingerichtet, zu dem die Delegierten und Auditoren der DB, SBB und SNCB Zugriff haben.

Alle relevanten Dokumente, Vorlagen, das DB-Audit-Tool, Audit-Berichte usw. werden über diesen Datenraum bereitgestellt. Die relevanten Dokumente werden von jedem der Partner sicher im eigenen System gespeichert.

Der Missbrauch des DB-Datenraums sowie irgendwelcher darin befindlicher Daten ist untersagt. Eine Nichtbeachtung dieser Bedingung führt zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung. Das Recht, Schadenersatz für entstandene Schäden zu verlangen, bleibt vorbehalten.

## 6. Organisation

### 6.1. Planung

Die Planung basiert auf einer Liste mit Lieferant, Produkt, Produktgruppe, Produktionsstandort und nächstem Prüfungszeitraum. Sofern erforderlich, werden die Produktgruppen der DB, SBB und SNCB in einer Matrix abgeglichen.

Eine langfristige (5 Jahre) und mittelfristige (1 Jahr) Planung der Audits wird erstellt und jährlich im Oktober überprüft.

Bei Verzögerungen benachrichtigt der betroffene Auditpartner die jeweils anderen Partner rechtzeitig. Die Delegierten suchen gemeinsam nach einer Lösung.

### 6.2. Qualifikation der Auditoren

Die DB, SBB und SNCB haben qualifizierte Audit-Manager und Auditoren bereitzustellen. Eine Liste qualifizierter Audit-Manager und Auditoren wird erstellt und im DB-Datenraum gespeichert.

Die ernannten Auditoren sind gemäß der DIN EN ISO 19011 qualifiziert und geschult und nehmen regelmäßig an Schulungen teil. Die entsprechende Kompetenz wird in Form von Zertifikaten nachgewiesen. Die Aufzeichnungen werden im DB-Datenraum archiviert.

Die Auditoren / fachkundigen Angestellten verfügen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Qualitätssicherung und technische Fachkenntnisse im relevanten Bereich.

Die Auditoren / fachkundigen Angestellten sind für die jeweiligen technischen Verantwortungsgebiete (Aufgabenbereiche) qualifiziert und wurden vorzugsweise angemessen technisch geschult. Dies wird in Form einer Matrix dargestellt. Es wird für zusätzlich erforderliche Schulungen in den Bereichen Schweißtechnik, Klebetechnik, zerstörungsfreie Materialprüfung, Messtechnik usw. gesorgt.

Bei der SBB werden die Aufgabenbereiche von einem fachkundigen Angestellten der Technikabteilung übernommen. Diese Angestellten verfügen stets über eine technische Ausbildung.

Bei der SNCB werden die Aufgabenbereiche von einem technischen Sachverständigen übernommen: einem technischen Spezialisten aus der Beschaffungsabteilung oder einem Schienenfahrzeugexperten aus der Technikabteilung. Diese Sachverständigen verfügen stets über eine technische Ausbildung.

### 6.3. Zusammensetzung des Auditteams

DB: Auditor

SBB: Qualitätsmanager + technischer Sachverständiger + strategischer Einkäufer

SNCB: Qualitätskoordinator (leitender Auditor) + ein oder mehrere technische(r) Sachverständige(r)

#### **6.4. Audit-Tool**

Das DB-Audit-Tool steht über den DB-Datenraum zur Verfügung und wird für gegenseitig akzeptierte Audits der DB, SBB und SNCB verwendet.

Für andere Audits, die nicht zu den gegenseitig akzeptierten Audits gehören, werden die SBB und SNCB weiterhin ihre eigenen Audit-Tools verwenden.

#### **6.5. Audit-Bericht**

Ein Standard-Audit-Bericht auf Grundlage des DB-Berichts steht über den DB-Datenraum zur Verfügung und wird für gegenseitig akzeptierte Audits der DB, SBB und SNCB verwendet.

Für andere Audits, die nicht zu den gegenseitig akzeptierten Audits gehören, werden die SBB und SNCB weiterhin ihre eigenen Audit-Berichte verwenden.

#### **6.6. Auswertung**

Jeder Partner verfügt über sein eigenes Lieferanten-Klassifizierungssystem (beispielsweise: Q1, Q2, Q3...) und pflegt dieses unabhängig von den anderen Partnern.

#### **6.7. Kommunikation zwischen den Partnern**

Der Austausch von Erkenntnissen und Berichten mit Dritten, die nicht zu den genannten Partnern gehören, sowie die Veröffentlichung oder Weitergabe von Auditergebnissen der Lieferanten erfordern stets die Genehmigung der anderen Partner. Eine Nichtbeachtung dieser Bedingung führt zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung. Das Recht, Schadenersatz für entstandene Schäden zu verlangen, bleibt vorbehalten.

#### **6.8. Kommunikation mit dem Lieferanten**

Für die Bekanntgabe eines gegenseitig akzeptierten Audits wird ein Standardschreiben seitens des auditierenden Partners an den jeweiligen Lieferanten übersandt. Die beiden anderen Partner erhalten je eine Kopie dieses Schreibens.

Der Lieferant hat die Möglichkeit, das gegenseitig akzeptierte Audit innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe abzulehnen, sofern er der Weitergabe der Auditergebnisse an die Partner dieser Vereinbarung nicht zustimmt.

Diese Vereinbarung wird in den Lieferantenportalen der Partnerunternehmen veröffentlicht.

### **7. Audit-Organisation**

#### **7.1. Ziel des Audits**

Die Absicht eines Lieferantenaudits ist die Prüfung, ob der Lieferant dazu in der Lage ist, gemäß den Anforderungen aller Partner zu liefern.

#### **7.2. Zeitplan**

Für jedes Audit muss ein Zeitplan eingehalten werden.

Auditdatum – mindestens 90 Kalendertage	Bekanntgabe des gegenseitig akzeptierten Audits seitens des auditierenden Partners gegenüber dem jeweiligen Lieferanten sowie Kopien für die beiden anderen Partner
Auditdatum – mindestens 60 Kalendertage	Feedback der anderen Partner an den auditierenden Partner
Auditdatum – mindestens 30 Kalendertage	Detaillierter Auditplan
	Audit
Auditdatum + 15 Kalendertage	Vorläufiger Bericht an die Partner zur Überprüfung (einschließlich der Möglichkeit eines erneuten Audits im Falle einer wesentlichen Nichteinhaltung)
Datum des Versands des vorläufigen Berichts + 15 Kalendertage	Finaler Bericht an den Lieferanten Für die DB und SNCF: Versand des Zertifikats an den Lieferanten
Datum des Versands des finalen Berichts + 30 Kalendertage	Versand des Maßnahmenplans seitens des Lieferanten an den auditierenden Partner
	Überwachung der Maßnahmen durch den auditierenden Partner
	Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des nächsten Audits (im Falle einer wesentlichen Nichteinhaltung: erneutes Audit)

### 7.3. Vorbereitung des Audits

Mindestens 90 Tage vor dem geplanten Auditdatum gibt der auditierende Partner dem Lieferanten bekannt, dass das gegenseitig akzeptierte Audit stattfinden wird, und vereinbart ein Auditdatum mit diesem. Eine Kopie dieser Bekanntgabe wird seitens des auditierenden Partners an die anderen Partner übersandt.

Die anderen Partner können bis zu 60 Tage vor dem Audit alle existierenden relevanten Informationen (vorherige Audit-Berichte, Daten bezüglich qualitätsrelevanter Umstände, Beschwerden usw.) und die spezifischen Auditkriterien (z. B. Standards der Deutschen Bahn, Schienenverkehrsstandards, relevante schienenverkehrsspezifische Richtlinien) hochladen.

Der auditierende Partner erstellt den detaillierten Auditplan und leitet diesen mindestens 30 Tage vor dem Audit an den Lieferanten weiter. Der Auditplan umfasst Informationen zu den Zielen, zum Gegenstand, zu den Terminen und Auditoren.

### 7.4. Audit

Das Audit wird gemäß dem DB-Dokument „Arbeitsanweisung für die Einstufung der Qualitätsfähigkeit von Lieferanten“ – Kapitel 3.6.1 „Audit vorbereiten, durchführen und abschließen“ durchgeführt. Die neuste Version dieses Dokuments steht jeweils im DB-Datenraum zu Verfügung.

### 7.5. Maßnahmen nach dem Audit

Innerhalb von 15 Tagen nach dem Audit wird ein vorläufiger Bericht seitens des auditierenden Partners an die anderen Partner zur Überprüfung übersandt (einschließlich der Möglichkeit eines erneuten Audits im Falle einer wesentlichen Nichteinhaltung). Der auditierende Partner macht einen Vorschlag für das Auditergebnis. Sofern





ein anderer Partner nicht mit diesem Vorschlag übereinstimmt, wird er dies mit dem auditierenden Partner besprechen.

Jegliche Anmerkungen der anderen Partner sollten so schnell wie möglich an den auditierenden Partner übersandt werden, damit dieser den finalen Bericht innerhalb von 15 Tagen nach dem Versanddatum des vorläufigen Berichts an den Lieferanten übersenden kann. Für die DB und SNCB ist dies auch der Zeitpunkt, zu dem das Zertifikat an den Lieferanten zu versenden ist.

Der Lieferant hat nach dem Versanddatum des finalen Berichts 30 Tage Zeit, um den Maßnahmenplan an den auditierenden Partner zu übersenden.

Die Maßnahmen werden durch den auditierenden Partner überwacht.

Die Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des nächsten Audits (im Falle einer wesentlichen Nichteinhaltung: erneutes Audit).

## **8. Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bleibt auf unbestimmte Zeit gültig und kann von jeder der Parteien zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Vereinbarung muss schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.

Dies hat keinerlei Auswirkung auf das Recht, diese Vereinbarung unter außergewöhnlichen Umständen unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu kündigen. Eine solche Kündigung hat ebenfalls schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **9. Vergütung**

Unter den Parteien wird keinerlei Vergütung fällig.

## **10. Änderung der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich und von allen Partnern unterzeichnet eingereicht werden. Dasselbe gilt auch für diese Klausel.

## **11. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Partner werden sämtliche Informationen bezüglich der anderen Partner, der Produkte oder Kunden, die ihnen während der Kooperation zuteilwerden, vertraulich behandeln, insofern diese Informationen nicht allgemein zugänglich sind. Es ist den Partnern untersagt, vertrauliche Informationen an externe Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungserklärung und -pflicht gelten ebenfalls für die Methoden und Tools der Partner (auch in Teilen) in Bezug auf Dritte.

Auditergebnisse sind ebenfalls vertraulich zu behandeln und dürfen einzig unter den Partnerorganisationen dieser Vereinbarung ausgetauscht werden. Sofern diese Regelung der zu auditierenden Organisation missfällt, hat diese das gegenseitig akzeptierte Audit innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe abzulehnen.

Die Partner haben alle relevanten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

## 12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Jeder der Partner stimmt zu, dass sämtliche Streitigkeiten, die zwischen den Partnern bezüglich der Anwendung oder Interpretation dieser Vereinbarung entstehen und für die keine einvernehmliche Einigung erzielt werden kann, gemäß dem Schlichtungsverfahren des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) (siehe Geschäftsordnung des UIC 4) beizulegen sind.

Sofern eine Streitigkeit nicht gemäß dem Schlichtungsverfahren beigelegt werden kann, vereinbaren die Parteien die Anwendung des Schiedsverfahrens des UIC (siehe Geschäftsordnung des UIC 4) anzuwenden und zu akzeptieren.

## 13. Haftung




Die Partner haben die aufrichtige und sorgfältige Durchführung der Leistungen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass diese dem Gegenstand dieser Vereinbarung sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen (analog zu den Regeln der DIN EN ISO 19011).

Die Ergebnisse der Audits basieren auf einer beliebigen Stichprobe; es können basierend auf einem solchen Ergebnis keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Personenschäden, zwingender gesetzlicher Haftung oder Schadensersatzansprüchen Dritter. In diesen Fällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## 14. Sonstige Bestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sind oder nach Abschluss dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar werden, bleibt die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung davon unberührt. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, deren Wirkung den wirtschaftlichen Zielen, die die Vertragsparteien mit der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten, möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, falls diese Vereinbarung für unvollständig befunden wird.

Diese Vereinbarung wurde in drei Exemplaren erstellt. Jeder der Partner erhält ein Exemplar.

<p>Unterschrift SBB Bern, <i>12/2/18</i></p>  <p>Dietmar Gessner Head of Procurement SBB AG / Division Personenverkehr</p>	<p>Unterschrift SNCB Brüssel,</p>  <p>Olivier Henin Director Finance</p>	<p>Unterschrift DB AG Berlin,</p>  <p>Gorden Falk Leiter Einkauf Schienenfahrzeuge und Schienenfahrzeugteile</p>
---	---	---



Andrew Callahan 12.11.2018  
Head of Supply Chain Management  
ÖBB Technische Services



Koen Bergs  
General Manager Procurement